

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital (Elternbeitragssatzung - EBeitragS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und i.V.m. §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital vom 1. April 2010, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege in der Großen Kreisstadt Freital vom 17. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

- a) eine bis zu elfstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 Prozent der Betriebskosten,
- b) eine bis zu elfstündige Betreuungszeit für Kinder im Alter von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 Prozent der Betriebskosten,
- c) eine bis zu sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. bis 4. Klassen 30 Prozent der Betriebskosten.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ bekannt zu machen.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister